

76. Kann der Eigentümer der durch eine strafbare Handlung von einem anderen erlangten Sache sich des Vergehens der Partiererei durch „Ansicbringen“ der Sache schuldig machen?

St.G.B. §. 259.

IV. Straffenat. Ur. v. 11. Dezember 1888 g. S. Rep. 2731/88.

I. Landgericht Beuthen D./S.

Aus den Gründen:

Nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz hat die Ehefrau S. den Überzieher ihres Ehemannes, welchen dieser dem Schlepper P. wegen eines Darlehns von 3 M zum Pfande gegeben hatte, dem Pfandgläubiger zu Gunsten ihres Ehemannes, des Eigentümers, weggenommen. Sie hat sodann den Rock ihrem Ehemanne gegeben, und dieser hat ihn demnächst verkauft. Daß der Ehemann wußte, seine Frau habe den Überzieher dem P. ohne Bezahlung der geschuldeten 3 M weggenommen, stellt der Vorderrichter ausdrücklich fest. Zur Verneinung des Thatbestandes des §. 259 St.G.B.'s gelangt die Strafkammer, indem sie den Satz aufstellt: es könne der Eigentümer die eigene Sache, welche zu seinen Gunsten ein Dritter dem Pfandgläubiger weggenommen, nicht an sich bringen.

Mit Recht macht die Revision der Staatsanwaltschaft geltend, daß die Auffassung der Vorinstanz auf einer Verkennung des Gesetzes beruhe.

Daß das Vergehen der Partiererei an sich nicht eine dem Fehler fremde Sache voraussetzt, ergibt sich ohne weiteres aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes, denn der §. 259 St.G.B.'s erfordert nicht

eine „fremde“, sondern nur eine „durch eine strafbare Handlung erlangte“ Sache. Es steht demnach kein Bedenken der Annahme entgegen, daß der Eigentümer, zu dessen Gunsten das Vergehen des §. 289 St.G.B.'s verübt worden ist, die durch die strafbare Handlung erlangte Sache seines Vorteiles wegen verheimlichen oder zu ihrem Abfaze bei anderen mitwirken könne. Die Vorinstanz scheint auch dieser Auffassung im allgemeinen nicht entgegengetreten zu wollen; sie bestreitet nur, daß der Eigentümer die Sache „an sich bringen“, also in dieser besonderen Art der fehlerischen Thätigkeit dem Gesetze zuwiderhandeln könne. Aber auch darin ist ihr nicht beizutreten.

Der Begriff des „An sich bringens“ im Sinne des §. 259 erfordert nicht, daß dem Fehler auf Grund eines unter eine bestimmte civilrechtliche Kategorie fallenden Vertrages die volle oder eine beschränkte rechtliche Verfügungsgewalt übertragen wird. In rechtswirksamer Weise kann derjenige, der durch eine strafbare Handlung die Sache erlangt hat, überhaupt nicht über die Sache verfügen, auch ein Kaufgeschäft würde, da der Fehler sich gleichfalls in bösem Glauben befindet, civilrechtlich nichtig sein (vgl. §§. 159. 160 I. 11 A.L.R.'s, l. 34 §. 3 Dig. de contrah. emtione 18, 1). Ferner ist bereits in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 20. Mai 1881,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 184,

ausgeführt worden, daß es nicht darauf ankomme, ob das dem An sich bringen zu Grunde liegende Geschäft nach civilistischen Regeln in die gesetzliche Form eingekleidet sei. Ist es daher für das Strafgesetz ohne Bedeutung, ob der Vertrag, auf Grund dessen der Fehler die Sache erwarb, civilrechtlich nach Form und Inhalt gültig und rechtswirksam ist, so können die Worte des Gesetzes:

„Wer . . . Sachen . . . ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt“,

nur dahin verstanden werden, daß eine Übertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt, des Besitzes, auf Grund eines Vertrages im allgemeinsten Sinne, d. h. auf Grund beiderseitiger Willensübereinstimmung stattgefunden haben muß, gleichviel ob auch ein Recht an der Sache übertragen werden konnte oder sollte. Vorauszusetzen ist nur nach der Analogie der vom Gesetze angeführten Beispiele (ankaufen, zum Pfande nehmen), daß der Erwerber die Verfügungsgewalt nicht lediglich für den anderen und im Namen des-

selben ausüben, sondern die Sache übernehmen sollte, um über dieselbe als seine eigene oder doch für sich selbst, für seine Zwecke zu verfügen (vgl. §§. 6. 7 I. 7 A.L.R.'s).

Zu derselben Auffassung gelangt man aber auch bei Berücksichtigung des Gedankens, auf dem der §. 259 beruht. Das Gesetz will durch seine Strafandrohung einer Befestigung und Sicherung des durch die strafbare Handlung herbeigeführten rechtswidrigen Erfolges entgegenzutreten. Wie nun der Dieb *ic* selbst durch seine Straftat nicht das Recht des Verletzten, sondern den dem Rechte entsprechenden tatsächlichen Zustand aufhebt und nur insofern einen rechtswidrigen Vermögenszustand schafft, so erfolgt auch die Befestigung dieses Zustandes schon dadurch, daß der Fehler von dem Diebe diejenige Verfügungsgewalt erwirbt, welche dieser selbst durch seine strafbare Handlung erlangt hat, also die tatsächliche Verfügungsgewalt.

Mit der hier vertretenen Auffassung stimmt aber auch die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichtes überein. So heißt es z. B. in dem Urteile vom 9. Juli 1885,

Rechtspr. Bd. 7 S. 484,

der Begriff des „Anführbringens“ im Sinne des §. 259 St.G.B.'s setze voraus, daß der Fehler von einem anderen die durch eine strafbare Handlung erlangte Sache erwerbe, um zu eigenem Zwecke über dieselbe zu verfügen, daß die Sache — ganz oder zum Teil — in die „Verfügungsgewalt“ des Fehlers übergehe, ein solcher Wechsel des Besitzverhältnisses werde jedoch nicht schon dadurch bewirkt, daß der Dieb die gestohlene Sache seiner Haushälterin zur Verwendung im Haushalte gebe. In gleichem Sinne spricht das Urteil vom 20. November 1883,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 199,

aus: das Anführbringen bezeichne im §. 259 den Erwerb von einem anderen, durch welchen (Erwerb) die Sache aus dem Gewahrsam des letzteren in die eigene Verfügungsgewalt gebracht werde, um über sie, als die eigene, zu verfügen. Die eigene Verfügungsgewalt, um über die Sache als die eigene oder für sich selbst zu verfügen, ist aber im rechtlichen Sinne der Besitz ohne Rücksicht auf das materielle Recht zu besitzen. Wenn daher in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 13. Januar 1888,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 59,

gesagt ist: das Anschbringen bezeichne eine abgeleitete oder, wie §. 6 I. 9 A.L.R.'s sich ausdrücke, eine mittelbare Erwerbungsart, die Besitz-erlangung infolge oder auf Grund eines Vertrages mit dem vorigen Besitzer, so hat, zumal auch das Gesetz selbst das „zum Pfandnehmen“ erwähnt, durch die Bezugnahme auf die angeführte Stelle des Landrechtes keineswegs im Widerspruche mit der sonstigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes ausgesprochen werden sollen, daß das Anschbringen notwendig einen Vertrag, der die Übertragung des Eigentumes zum Gegenstande habe, voraussetze. Es hat vielmehr, wie der Zusammenhang und die ausdrückliche Bezugnahme auf die früheren Urteile des Reichsgerichtes ergibt, nur ausgedrückt werden sollen, daß als „Ankaufen“ im Sinne des §. 259 nicht schon die Abschließung eines Kaufvertrages gelten könne, sondern die Besitz-erlangung auf Grund eines Kaufgeschäftes mit dem bisherigen Besitzer erfordert werden müsse. Zu einer Erörterung darüber, ob bei dem „sonstigen Anschbringen“ den Gegenstand des Vertrages die Übertragung eines Rechtes bilden müsse, oder ob es schon genüge, wenn die Willenseinigung sich bloß auf die Übertragung des Besitzes erstreckte, lag damals keine Veranlassung vor.

Die Anwendung der vorstehend dargelegten Grundsätze auf den vorliegenden Fall führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Zur Begründung seiner Ansicht, daß der Eigentümer die eigene Sache, welche ein Dritter zu Gunsten des Eigentümers dem Pfandgläubiger weggenommen habe, nicht an sich bringen könne, führt der Vorder-richter an, daß der Eigentümer die volle Verfügungsgewalt über die Sache, „natürlich unbeschadet des Pfandrechtes des Gläubigers“, schon habe. Aber gerade infolge des Pfandrechtes des P. und des demselben eingeräumten Pfandbesitzes fehlte dem Angeklagten die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Rock, und in dem Erwerbe dieser Verfügungsgewalt für sich selbst auf Grund einer Willenseinigung mit derjenigen Person, welche durch ein Vergehen gegen §. 289 St.G.B.'s den Rock erlangt hatte, war das „Anschbringen“ zu finden. . . .